

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Dormagen  
zur Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen**

vom \_\_\_\_\_

**Präambel**

Aufgrund des § 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765, 793) hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**Inhalt:**

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zulässigkeit und Zuständigkeit
- § 4 Anforderungen an die Wahlwerbung
- § 5 Unzulässige Plakatwerbung
- § 6 Geltung anderer Vorschriften
- § 7 Zuwiderhandlung
- § 8 Inkrafttreten

**§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Dormagen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, die Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht sowie die Nebenanlagen.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat.
- (2) Zur Wahrung städtebaulicher Belange dürfen Werbeflächen folgende Größen nicht übersteigen:  
Plakate in Bodenhöhe (Plakatständer) dürfen eine Größe von DIN A 0, aufgehängte Plakate (Plakattafeln) und sonstige Werbemittel eine Größe von DIN A 1 nicht überschreiten. Geringfügige Abweichungen (zulässig max. 10 %) werden gebilligt. Die Oberkante des Werbeobjektes darf 3,50 m Höhe nicht überschreiten.

## **§ 3 Zulässigkeit und Zuständigkeit**

- (1) Plakatwerbung innerhalb geschlossener Ortschaften aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren, Volksinitiativen und Volksentscheiden und vergleichbaren Abstimmungen bzw. Voten gilt als genehmigt, wenn die Regelungen dieser Verordnung eingehalten sind und sie in einem Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltag erfolgt, wobei mit der Plakatierung schon am jeweils vorausgehenden Samstag, 8.00 Uhr, begonnen werden darf.
- (2) Für das Aufstellen von Großflächenwahlplakaten auf städtischen oder öffentlichen Flächen sind bei der Stadtverwaltung, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Einzelgenehmigungen zu beantragen.

## **§ 4 Anforderungen an die Wahlwerbung**

- (1) An Straßenbeleuchtungsmasten dürfen:
  - Plakattafeln mit dem Format DIN A 1 (außer Auslegemasten und Aluminiummasten)
  - Plakattafeln mit einer Größe bis max. DIN A 2 - Format an Auslegemasten und Aluminiummastenaufgehängt werden.

Die Plakate dürfen nur mit Kabelbinder oder ähnliche Befestigungsmöglichkeiten befestigt werden, um Beschädigungen an den Laternenmasten zu vermeiden.

Es darf nur jeweils ein doppelseitiges Plakat an einer Straßenlaterne aufgestellt bzw. aufgehängt werden.

- (2) An Bäumen dürfen Plakattafeln nur mit schonender Befestigung angebracht bzw. aufgestellt werden.
- (3) Die Sichtbeziehungen zwischen Fußgängern und Fahrzeugführern in der Nähe von Ampeln, Furten, Querungsstellen (baulichen Querungshilfen), Fußgängerüberwegen oder ähnliche Standorte dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Plakate einer Partei dürfen nur an jeder 3. Straßenlaterne angebracht werden.
- (5) Die Sicht in Einmündungen, Kreuzungsbereiche u. ä. darf nicht behindert werden.
- (6) Plakatwerbung, die unansehnlich geworden ist und dadurch das Stadtbild negativ beeinflusst, ist durch den Verantwortlichen (z. B. Partei, Wählervereinigung, Kandidat/in) unverzüglich auszutauschen oder zu entfernen.
- (7) Die Plakatwerbung ist spätestens an dem auf den Wahltag folgenden Samstag vollständig zu entfernen.

### **§ 5 Unzulässige Plakatwerbung**

- (1) Wahlwerbung ist unzulässig:
  - a) an öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen
  - b) im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, an Kreisverkehren, auf Mittelinseln, vor Bahnübergängen, am Innenrand von Kurven
  - c) in Verbindung mit Lichtzeichenanlagen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
  - d) sofern sie nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate zu Verwechslungen mit Lichtzeichenanlagen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen führen kann oder deren Wirkung beeinträchtigt.
  - e) in der Fußgängerzone über drei Plakatständer je Partei, Wählervereinigung usw. hinaus
  - f) in der Altstadt der Feste Zons über einen Plakatständer je Partei, Wählervereinigung usw. hinaus
  - g) Am Wahltag dürfen keine Wahlplakate in der näheren Umgebung der Wahllokale aufgehängt werden.
- (2) Diese Regeln gelten für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

### **§ 6 Geltung anderer Vorschriften**

Die Bestimmungen der Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Dormagen über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Dormagen bleiben unberührt.

Hinweis:

Für Plakatwerbung außerhalb geschlossener Ortschaften gilt der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung – III B 2–22-33 und des Innenministeriums -11/20-10.10- vom 08.03.2003.

Zuständig für die Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen ist:

- a) bei Bundes- und Landesstraßen  
der Landesbetrieb Straßenbau NRW
- b) bei Kreisstraßen  
der Rhein-Kreis Neuss.

### **§ 7 Zuwiderhandlung**

- (1) Bei Verstößen gegen diese Verordnung sind die entsprechenden Wahlwerbeplakate nach Aufforderung durch die Stadt Dormagen innerhalb des nächsten Werktages zu entfernen. Die Nichtbeachtung dieser Aufforderung und weitere Verstöße gegen die Vorschriften der Verordnung kann die Festsetzung einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353 zur Folge haben, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer insbesondere gegen § 2 Abs. 2, § 3, § 4 und § 5 Abs. 1 verstößt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.